

*Dokument wird auf der
PTK-Homepage
veröffentlicht.*



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

12. DEZEMBER 2022

BERUFSRECHTLICHES VERFAHREN

RAin Claudia Dittberner
und

Oberstaatsanwalt i. R. Detlev Achhammer

2022

Überblick

- ❑ Ermittlungsverfahren (§ 61 Abs. 1 BlnHKG)
 - Tätigkeit der Ermittlungsperson (§ 62 BlnHKG)
- ❑ Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens (§ 61 Abs. 4 BlnHKG)
- ❑ Einstellung (64 BlnHKG)
- ❑ Rüge (§ 65 BlnHKG)
- ❑ Ohne detaillierte Darstellung:
Berufsgerichtsverfahren (§§ 74 ff. BlnHKG)

Ermittlungsverfahren

Unzuständigkeit bzw. Verfahrenshindernis:

- Beschuldigte/r kein Pflichtmitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin i.S.d. § 2 Abs. 1 BlnHKG (Bsp: ärztliche Approbation-> Ärztekammer; (-) freiwillige Mitglieder/PiA – noch keine Approbation/keine Pflichtmitgliedschaft)
- Verfolgungsverjährung (§ 59 BlnHKG)?
 - Grundsatz: 5 Jahre nach Tatbeendigung
 - Ist zugleich ein Straftatbestand erfüllt, endet die Verjährung nicht vor der strafrechtlichen Verjährung (bspw. Abstinenzverletzung bei Sexualdelikten an Minderjährigen)
- Approbation rechtskräftig beendet durch Verzicht, Widerruf, Rücknahme

Merke: Approbationsbehörde in Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), nicht die Kammer!

Ermittlungsverfahren

§ 61 Abs. 1 BlnHKG:

„Werden **Tatsachen** bekannt, die den **Verdacht** eines Berufsvergehens **begründen können**, hat die Kammer die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen oder nach § 62 zu veranlassen. Bei der Durchführung von Ermittlungen sind die **belastenden**, die **entlastenden** und die Umstände zu ermitteln, die für die **Bemessung** einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsam sind.“

Ermittlungsverfahren

Wie erhält Kammer Kenntnis von Tatsachen?

- Patientenbeschwerden
- Beschwerden von Angehörigen, Freunden, Bekannten
- Beschwerden von Berufsangehörigen
- Anonyme Anzeigen (Bsp.: verschmutzte Praxisräume)

Ermittlungsverfahren

Erste Verfahrensschritte:

- Eingangsbestätigungsschreiben an anzeigende Person
- an beschuldigtes Kammermitglied: Aufforderung zur Stellungnahme zum in Kopie beigefügten „Beschwerdeschreiben“ innerhalb eines Monats (Belehrung über Aussageverweigerungsrecht und Belehrung über Möglichkeit der Hinzuziehung eine/r/s Bevollmächtigten oder Beistands)

Merke: erheben Patienten die Beschwerde, ist eine Auskunftserteilung zu dem im Beschwerdeschreiben dargestellten Sachverhalt gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BlnHKG erlaubt (**insoweit** Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB/ § 8 BerufsO)

Hinweis: Patienten und weitere Zeugen sind nicht Verfahrensbeteiligte und erhalten daher keine Einsicht in die Ermittlungsakte.

Berufsrechtliches Verfahren

§ 61 Abs. 4 BlnHKG:

„Ergeben die Ermittlungen, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, **hat** die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die Ermittlungen fortzusetzen. Die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens ist aktenkundig zu machen.“

Rechte beschuldigter Kammermitglieder

- über Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens ist unverzüglich zu unterrichten, sobald ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich
- Bekanntgabe des zur Last gelegten Berufsvergehens
- Belehrung über Aussageverweigerungsrecht („nemo tenetur se ipso accusare“)
- Belehrung über Möglichkeit der Hinzuziehung eine/r/s Bevollmächtigten oder Beistands (damit verbunden: Recht auf Akteneinsicht)
- Grundsätzlich: Anwesenheitsrecht bei Zeugenvernehmung
- Optional: Antrag zur Durchführung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen sich selbst (§ 61 Abs. 5 BlnHKG)

Ermittlungen

Verfahren der Beweiserhebung: § 61 Abs. 2 und 3 BlnHKG i.V.m. §§ 24 bis 28 Disziplinalgesetz Berlin

- Beispiele für Beweismittel: Zeugenaussagen, Sachverständige, Urkunden
- Ggf. Vorstandsbeschluss zur **Übertragung** der Ermittlung/Teilen der Ermittlung an **Ermittlungsperson** nach § 62 BlnHKG (insbes. bei Zeugenbefragung, umfangreicher Beweiserhebung)

Ermittlungsverfahren

- **§ 62 Abs. 1 Satz 1 BlnHKG:**
- (1) Die Kammer kann eine Ermittlungsperson im Sinne des Absatzes 2 mit der Durchführung der Ermittlungen oder mit Teilen der Ermittlungen beauftragen.
- Das geschieht durch Beschluss des Vorstands, überwiegend auf einen entsprechenden Vorschlag des Justiziariats.

Wer ist „Ermittlungsperson“?

- **§ 62 Abs. 2 BlnHKG**
- (2) Der Vorstand der Kammer kann zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von fünf Jahren jeweils mindestens eine Ermittlungsperson und eine stellvertretende Ermittlungsperson, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, bestellen. Die Ermittlungspersonen sind in der Durchführung der Ermittlungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Durchführung der Ermittlungen

- Bei der Durchführung von Ermittlungen sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsam sind.

Dazu gehören:

- Vernehmung des/der Beschuldigten
- Vernehmung von Zeugen
- Beiziehung von Unterlagen von dem beschuldigten Kammermitglied, von Zeugen oder sonstigen Privatpersonen oder anderen Behörden.
- Einholung von Sachverständigengutachten

Beginn der Ermittlungen

■ § 63 Abs. 1 Satz 1 BlnHKG:

(1) Das Kammermitglied ist über die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Berufsvergehen ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen....

(2) Als Bevollmächtigte sind Personen zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt haben, als Beistand auch Berufsangehörige. Andere geeignete Personen können nur mit Genehmigung der Kammer ... zugelassen werden.

Durchführung der Ermittlungen

- **§ 61 Abs. 2 u. 3 BlnHKG:**

legen fest, dass bei der Durchführung der Ermittlungen wesentliche Regelungen des für Beamte geltenden Disziplinalgesetzes anzuwenden sind, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen und die Eigenart des berufsrechtlichen Verfahrens nicht entgegensteht.

Im Einzelnen:

Vernehmung des/der Beschuldigten (1)

- § 24 DiszG

Vorladung durch den Ermittlungsführer zum Vernehmungstermin unter Hinweis auf das bestehende Schweigerecht (und gleichzeitigem Hinweis, dass ggf. die Verpflichtung besteht, mitzuteilen, dass von dem Schweigerecht Gebrauch gemacht wird.)

Der Beistand/Bevollmächtigte hat das Recht zur Teilnahme an der Vernehmung

Vernehmung des/der Beschuldigten (2)

- Der/die Betroffene kann selbst Beweisanträge stellen (auch schon vor dem Vernehmungstermin)
Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe der berufsrechtlichen Maßnahme von Bedeutung sein kann.
- Die Ermittlungsperson hat zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kammer zu laden. (§ 62 Abs. 1 Satz 2 BlnHKG)

Vernehmung des/der Beschuldigten (3)

- Über den Inhalt der Vernehmung wird ein Protokoll geführt, das –ggf. nach Korrekturwünschen durch das vernommene Kammermitglied- vom Ermittlungsführer, dem beschuldigten Kammermitglied und der Protokollführerin unterschrieben wird. (§ 28 Disziplinalgesetz)

Zeugenvernehmung-Sachverständige (1)

- § 25 DiszG
- Zeugen sind zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, ebenso Sachverständige zur Erstattung ihres Gutachtens.
- Verweigern Zeugen ohne rechtlich geschützten Grund die Aussage, kann das Gericht um deren Vernehmung ersucht werden.
- Gründe für eine berechnigte Zeugnisverweigerung sind z. B.: sie sind verwandt oder verschwägert mit dem beschuldigten Kammermitglied oder könnten sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage selbst der Gefahr einer berufs- oder strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Zeugenvernehmung-Sachverständige (2)

- Das beschuldigte Kammermitglied und ggf. auch sein Beistand/Bevollmächtigter haben das Recht, an einer Zeugenvernehmung teilzunehmen und sachdienliche Fragen zu stellen.
- Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Beziehung von Unterlagen (1)

- §§ 26,27 DiszG
- Das beschuldigte Kammermitglied hat Unterlagen, Schriftstücke u.ä., die einen Bezug zum Verfahren aufweisen, auf Verlangen herauszugeben.
- Auch andere Personen/Behörden sind ggf. zur Herausgabe beweiserheblicher Unterlagen verpflichtet.

Beziehung von Unterlagen (2)

- Das Gericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen
- Das Gericht kann auch durch Beschluss die Durchsuchung und Beschlagnahme von solchen Unterlagen anordnen.

Berufliche Schweigepflicht

- Der/die beschuldigte Therapeut/in darf ohne Rücksicht auf eine bestehende berufliche Schweigepflicht über Inhalte von Therapien Auskunft geben, **soweit es zu seiner Verteidigung im Verfahren erforderlich ist.**
- Beruht das Verfahren auf einer Beschwerde von Patienten, entbinden diese aber in aller Regel ohnehin das beschuldigte Kammermitglied von der Schweigepflicht.

Abschluss der Ermittlungen

- Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen legt die Ermittlungsperson die Akte mit einem zusammenfassenden Bericht, der eine Beweiswürdigung enthält, der Kammer vor.
- **Damit hat die Ermittlungsperson ihre Aufgabe erledigt.**

Rüge

nach Ermittlung eines Berufsverstoßes, entscheidet Vorstand über Erteilung einer Rüge nach § 65 BlnHKG

- Voraussetzung: Schuld des Kammermitglieds gering und Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erscheint nicht erforderlich
- Kammermitglied ist vor Rügeerteilung anzuhören (§ 65 Abs. 3 S. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 4 BlnHKG)
- Rüge(bescheid) kann ohne oder mit Auflagen erteilt werden:
 - Geldauflage bis zu 10.000 € (zur Zahlung an eine *von der Kammer zu bestimmende* gemeinnützige Einrichtung)
 - Auflage zur Teilnahme an Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung (z.B. bestimmte Anzahl an Schulungen, bestimmte Anzahl an Supervisionsstunden)
- Einspruch gegen Rügebescheid möglich (§ 65 Abs. 6 BlnHKG)

Berufsgericht

- Entweder: Kammer stellt Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens (insbes. bei Abstinenzverletzungen) gem. § 66 BlnHKG
- Oder: Überprüfung eines Rügebescheids nach Zurückweisung des Einspruchs (§ 65 Abs. 6 BlnHKG)
- Berufsgerichtliche Maßnahmen (§ 76 BlnHKG):
 1. Verweis
 2. Geldbuße bis zu 100.000 €
 3. Weisung, an Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten teilzunehmen (Schulungen, Supervisionsstunden o.ä.)
 4. Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts (für die Dauer von 5 bis zu 10 Jahren) -> Ausscheiden aus den Organen (Vorstand und Delegiertenversammlung) sowie Ausschüssen der Kammer
 5. Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Heilberufs

Merke: Stellt Berufsgericht Nr. 5 fest, droht durch die Approbationsbehörde der **Widerruf der Approbation** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 PsychThG.

Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 2 BlnHKG

- Patienten, die Beschwerde erhoben haben, **ist** nach rechtskräftigem Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens (§ 61 Abs. 4 BlnHKG) Auskunft über das Ergebnis zu erteilen:
 - keine Feststellung von Berufsverstößen oder
 - festgestellte Berufsverstöße (ohne Mitteilung der getroffenen Sanktionen!!)
- Merke:** Patienten sind Zeugen, keine Verfahrensbeteiligte, d.h. es besteht kein Einsichtsrecht in berufsrechtliche Ermittlungsakten.
- Auskunftsberechtigung anderer „Beschwerdeführer“ nur gegeben, wenn berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft gemacht ist

§ 5 Abs. 6 S. 1 BlnHKG: Meldung gesundheitlicher Beeinträchtigung an die Approbationsbehörde

- Kammer ist berechtigt, Erkrankungen/körperliche Einschränkungen von Kammermitgliedern an Approbationsbehörde zu melden, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen (z.B. Suchterkrankungen)
 - > Approbationsbehörde prüft – ggf. als Rechtsfolge Ruhen oder Widerruf der Approbation gem. § 5 PsychThG

Weiterführende Links

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)

<https://www.gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HeilBKGBErahmen>

Disziplinalgesetz Berlin

https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=346340,1

Beschwerdemanagement der Kammer

- <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/beschwerdemanagement>

FAQ auf der Kammerhomepage zu Berufsrechtsfragen

- <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/haeufig-gestellte-rechtsfragen-0>

Psychotherapeutenkammer Berlin

Claudia Dittberner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Justiziarin

Kurfürstendamm 184
10707 Berlin
Tel.: 030 887140-0
Fax: 030 887140-40

E-Mail: dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de